

hoher, ja essentieller Bedeutung sei. Damit leugnen die Befürworter dieses Ansatzes die völkerrechtliche Relevanz der territorialen Gebietsansprüche von Argentinien, Australien, Chile, Frankreich, Neuseeland, Norwegen und Großbritannien. Ebenso wird in Abrede gestellt, daß die Konsultativparteien eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Antarktis übernommen hätten und insoweit eine Art Verwaltungsgemeinschaft (auch mit Wirkung für dritte Staaten) ausübten. Ohne die besonderen Leistungen zu bezweifeln, die einige Staaten für die Erforschung der Antarktis erbracht hätten, wurde das antarktische System teilweise als kolonialistisch charakterisiert. Insgesamt wurde von den Verfechtern der Initiative und den sie unterstützenden Staaten darauf hingewiesen, daß sich seit dem Antarktisvertrag die Zahl der unabhängigen Staaten deutlich erhöht hat. Es könne diesen neuen Staaten nicht zugemutet werden, ein Vertragswerk zu akzeptieren, an dem sie nicht mitgewirkt hätten. Stichwort war insoweit die Forderung nach einer Demokratisierung der Staatengemeinschaft. Schließlich wurde auch geltend gemacht, daß die Antarktis über für die Weltgemeinschaft wesentliche Ressourcen verfüge. Es sei vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Neuen Weltwirtschaftsordnung ausgeschlossen, daß eine Minderheit von Staaten die Kontrolle über diese Ressourcen ausüben könne. Vor allem wurde angegriffen, daß die Konvention über die Erhaltung der lebenden Ressourcen der Antarktis nur zwischen den Konsultativparteien ausgehandelt worden war und die Verhandlungen über ein künftiges Regime für die mineralischen Ressourcen im geheimen stattfänden. Als Inhalt des »common heritage«-Prinzips wurde in enger Anlehnung an die Seerechtskonvention genannt: gleichberechtigte prozedurale und materielle Beteiligung aller Staaten; Weitergabe von Forschungsergebnissen; Gewinnverteilung; Umweltschutz; planende Bewirtschaftung der Ressourcen durch ein internationales Gremium.

III. Die Reaktion der Staaten des Antarktisvertrages, insbesondere der Konsultativparteien, war teilweise unterschiedlich akzentuiert. Diejenigen Staaten, die Gebietsansprüche in der Antarktis geltend machen, betonten die Rechtsgültigkeit dieser Ansprüche (insbesondere Chile, Großbritannien, Frankreich, Australien). Schon aus diesem Grunde bestritten sie, daß die Antarktis mit dem Tiefseeboden gleichgesetzt und das Prinzip des »gemeinsamen Erbes« angewandt werden kann. Alle Konsultativparteien wie auch die übrigen Antarktisvertragsstaaten betonten vor allem, daß es sich bei dem Antarktisvertrag um den ersten Entmilitarisierungsvertrag handle, der zudem ein effektives Inspektionsrecht aufweise. Dies, wie auch das Einfrieren der sich teilweise überschneidenden Gebietsansprüche, sei ein wesentlicher Beitrag zur Friedenssicherung. Ähnlich argumentiert wurde hinsichtlich des Umweltschutzes. Auch insoweit wurde geltend gemacht, daß es gelungen sei, die Umwelt der Antarktis im Interesse der Weltgemeinschaft zu bewahren. Insgesamt trugen die Parteien des Antarktisvertrages vor, daß dieses Regime unverzichtbar sei.

Dem Vorwurf, es handle sich bei den Konsultativparteien um einen exklusiven Klub, traten sie unter Hinweis auf die Beitrittsregelungen entgegen. Danach kann dem Vertrag

jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, beitreten. Der Status einer Konsultativpartei setze nur entsprechende wissenschaftliche Aktivitäten voraus. Diesem Argument wurde lebhaft widersprochen. Einige Staaten sahen in dem Erfordernis der Forschungstätigkeit eine Diskriminierung, vor allem, da die ständigen Konsultativparteien einer derartigen Verpflichtung nicht unterlägen. Insofern setzten sie dem Ansatz der Antarktisvertragsstaaten, Mitspracherecht verlange die Übernahme bestimmter Pflichten, die Forderung nach einer bedingungslosen Gleichbehandlung aller Staaten entgegen.

Zusätzlich akzentuiert wurden die Debatten durch die von afrikanischen Staaten vorgebrachte Forderung nach einem Ausschluß Südafrikas aus dem Antarktisvertrag. Ein entsprechender Ergänzungsvorschlag zu dem Resolutionsentwurf wurde jedoch schließlich zurückgezogen. Allerdings bestanden dessen Verfechter darauf, daß der Generalsekretär für seinen Bericht keine Informationen von Südafrika einziehen solle.

Rüdiger Wolfrum □

## Wirtschaft und Entwicklung

**UNCTAD: Verhaltenskodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken — Interessen der Entwicklungsländer noch unzureichend berücksichtigt (12)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN/1980 S.138f. fort.)

I. Mit der Verabschiedung des zuvor von einer Konferenz ausgearbeiteten *Multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpakets zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken* durch die 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution 35/63 v. 5.12.1980) haben Bestrebungen ihren Ausdruck gefunden, wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen auch auf internationaler Ebene zu verbieten. Die angenommenen Grundsätze und Regeln sollen das Exportpotential gerade der Entwicklungsländer vor den negativen Folgen von Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere seitens transnationaler Unternehmen schützen. Der angenommene Verhaltenskodex verfügt zwar, entsprechend dem Wunsch der westlichen Industriestaaten, über keine rechtliche Bindungswirkung, er soll aber durch Klärung grundlegender Begriffe und Wertungen als Maßstab für nationale Gesetze dienen und so zur Rechtsvereinheitlichung beitragen.

Zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Verhaltenskodexes ist im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) eine jährlich tagende zwischenstaatliche Sachverständigenkommission eingesetzt worden. Ihr wurden in Abschnitt G des »Pakets« folgende Aufgaben übertragen: Funktion als Diskussionsforum für die beteiligten Staaten zum Austausch von Erfahrungen mit dem Verhaltenskodex; Sammlung von Informationen über Fragen, die mit dem Verhaltenskodex zusammenhängen, über die Umsetzung seiner Ziele sowie über Schritte, die Staaten auf nationaler oder regionaler Ebene unternommen haben, um

das Erreichen der Ziele zu unterstützen; Unterbreitung von Vorschlägen und Berichten an Staaten zur Förderung der Durchsetzung des Verhaltenskodexes.

II. Bei der ersten Tagung dieser Expertengruppe, die vom 2. bis 11. November 1981 stattfand, diskutierte sie Berichte der Staaten über ihre Bemühungen zur Umsetzung des »Pakets« sowie des UNCTAD-Sekretariats über gesetzgeberische Entwicklungen zur Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen und über Bemühungen zur Ausarbeitung eines Modellgesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Entwicklungsländer für ihre eigenen gesetzgeberischen Maßnahmen als Richtschnur dienen soll (UN-Doc.TD/B/RBP/5). Mit diesen Bestrebungen zur Ausarbeitung modellhafter gesetzlicher Maßnahmen sollen die Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit erfüllt werden, die in Abschnitt F des Verhaltenskodexes niedergelegt worden sind. Grundlage der Arbeiten an dem bzw. den Modellgesetz(en) ist ein erster Entwurf, der vom UNCTAD-Sekretariat bereits während der Vorbereitung des jetzigen Verhaltenskodexes vorgelegt worden war. Die bereits fortgeschrittenen Arbeiten am Modellgesetz sollen nun fortgeführt werden.

Den Abschluß der der Expertengruppe während der ersten Tagung vorgelegten Berichte bildet schließlich eine Studie über Ausschließlichkeitsverträge (Exclusive dealing arrangements, UN-Doc.TD/B/RBP/6), in dem untersucht wird, in welchem Ausmaß derartige Vereinbarungen im Kauf oder Verkauf verwendet werden und in welchem Ausmaß sie den internationalen Handel, speziell den der Entwicklungsländer, beeinflussen. Sinn dieser Studie zu speziellen Bereichen wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, ist es, in der Expertengruppe Erfahrungen auszutauschen und so die Tatsachengrundlagen für eine Verbesserung des Verhaltenskodexes zu verstärken. Zum Abschluß der ersten Tagung der Expertengruppe wurde eine Resolution angenommen, in der die verschiedenen anderen Organe der UNO zur Zusammenarbeit und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen für Personal zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen aufgefordert werden.

III. Die zweite Tagung der Expertengruppe fand, bedingt durch die Vorbereitungen für UNCTAD VI in Belgrad, erst vom 21. bis 30. November 1983 statt; 72 Staaten nahmen teil. Dem Sachverständigenrat lagen neben ausführlichen Berichten über gesetzgeberische Maßnahmen zur Wettbewerbsbeschränkung in entwickelten und sich entwickelnden Ländern zwei weitere Studien des UNCTAD-Sekretariats vor. In der ersten Studie über Angebotskartelle (Collusive Tendering, UN-Doc.TD/B/RBP/12) wurde festgestellt, daß Absprachen über Preise und andere Vertragsbedingungen zwischen Unternehmen für den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen zu einem festen Bestandteil des internationalen Handels geworden sind, daß sie die Handelsabläufe zerstören und die Entwicklung des Handels und der Wirtschaft speziell von Entwicklungsländern behindern. Eine zweite Studie (The effects on international trade transactions of restrictive business practices in the services sector by consulting firms and other enterprises in relation to the

design and manufacture of plant and equipment, UN-Doc.TD/B/RBP/13) beschäftigte sich mit den Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen im Dienstleistungssektor durch Beratungsfirmen bei dem Entwurf und dem Bau von Betrieben und Anlagen. Für die Entwicklungsländer ist dieser Bereich von besonderer Bedeutung, weil einerseits ein großer Teil der Investitionen in solchen Anlagen besteht und andererseits die für die Planung und Errichtung dieser Projekte notwendigen Dienstleistungen im wesentlichen aus entwickelten Ländern eingeführt werden müssen. Der vorgelegte Bericht leidet an einem Mangel an verfügbaren Informationen über das Wettbewerbsverhalten der beteiligten Firmen insbesondere gegenüber der vorhandenen, aber nur schwachen Konkurrenz aus den Entwicklungsländern.

Der Gruppe lag weiter ein überarbeiteter Entwurf für das oben angesprochene Modellgesetz (UN-Doc.TD/B/RBP/15) vor, bestehend aus Formulierungsvorschlägen für bisher 11 Artikel mit ausführlicher Kommentierung. Beklagt wurde während der Tagung der Expertengruppe, daß der Gebrauch von Wettbewerbsbeschränkungen durch staatliche Stellen in den entwickelten Ländern zugenommen habe. Besonders erwähnt wurden dabei die Grauzonen-Maßnahmen (wie freiwillige Exportbeschränkungen), mit denen internationale Verpflichtungen etwa nach den GATT-Regeln umgangen werden könnten.

Im Rahmen der Diskussionen wurde von den Vertretern der Entwicklungsländer angemerkt, daß in der Zeit seit Verabschiedung des Verhaltenskodexes sehr wenig zur Umsetzung seiner Ziele in nationale Gesetzgebung geschehen ist. Es sei weiter zu bedauern, daß es aus finanziellen Gründen bisher nicht möglich gewesen ist, die angestrebten Ausbildungs- und Unterstützungsprogramme des UNCTAD-Sekretariats zu verwirklichen. Auf bilateraler Ebene sei allerdings in der Zwischenzeit erhebliche Hilfe durch die Industrieländer bei der Errichtung eines Wettbewerbskontrollsystems gekommen.

IV. Von der Tagung Ende 1983 ist noch zu berichten, daß ein vom Vertreter Griechenlands im Auftrag der EG vorgebrachter Antrag auf volle Mitgliedschaft mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die Expertengruppe als ein Teil der UNCTAD an deren Regeln gebunden sei, die eine Mitgliedschaft der EG nicht vorsähen.

Die nächste Tagung, auf der Vorschläge für die Verbesserung des »Pakets« erarbeitet werden sollen, ist für die Zeit vom 7. bis 16. November 1984 vorgesehen. 1985 soll unter der Schirmherrschaft der UNCTAD eine Überprüfungskonferenz zum Verhaltenskodex stattfinden.

Klaus Bockslaff □

**UNDP: Suche nach einem Ausweg aus der Finanzmisere — Wenig ermutigendes Resultat der Beitragskonferenz für 1984 (13)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.176f. fort.)

I. Der 1982 vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

(UNDP) ins Leben gerufene, zwischen den Jahrestagungen zusammentretende Ausschuß (Intersessional Committee of the Whole), der Vorschläge für eine Verbesserung des Finanzierungsvorganges und eine vermehrte Einbeziehung des Verwaltungsrats in Programmangelegenheiten ausarbeiten sollte, tagte im vergangenen Jahr zweimal (9.-15.2. und 9.-15.4. 1983 in New York). Sein Bericht (UN-Doc.DP/1983/5 v.15.4.1983) wurde der 30. Tagung des Rates (6.-24.6.1983 in New York) vorgelegt. Klar wurde im Verlauf der Diskussionen, daß keine Regierung gewillt ist, auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Beitragsleistungen zu verzichten; auch ein auf (informellen) Vorverhandlungen beruhendes periodisches Aufstockungsverfahren, wie es etwa bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) üblich ist, fand keine Gnade; selbst eine einmalige (one-shot) Rettungsaktion für das laufende Jahr stieß auf wenig Unterstützung. Schließlich einigte sich der Ausschuß auf wesentlich bescheidenere Vorschläge, die dann vom Rat am 24. Juni 1983 durch Beschluß 83/5 gebilligt wurden und folgendermaßen zusammengefaßt werden können:

- Vor der jährlichen Beitragskonferenz werden die Regierungen (gemeint sind wohl die der OECD-Staaten) sich miteinander informell beraten. Zur Konferenz sollen sie nicht nur ihre Beiträge für das kommende Jahr ankündigen, sondern auch vorläufige Absichtserklärungen darüber abgeben, was sie für die zwei nachfolgenden Jahre zu geben gedenken.

- Wiederum in informellen Treffen sollen alle sich am Programm beteiligenden Regierungen die anzustrebende Höhe der Ressourcen für eine bestimmte Programmperiode festlegen, welche jedoch im Einklang mit der Bereitschaft der Regierungen, entsprechende Geldmittel tatsächlich flüssig zu machen, stehen soll. Der Verwaltungsrat wird dann förmlich über den Umfang des Programms und implizit dadurch über die Wachstumsrate desselben entscheiden.

- Alle Regierungen werden sich bemühen, den realen Wert ihrer Beiträge zu gewährleisten. Das UNDP hatte 1981/82 170 Mill Dollar wegen der Kursgewinne der amerikanischen Währung verloren. (Fast alle OECD-Länder, die 90 vH zu den Gesamteinnahmen des UNDP beisteuern, legen ihre Beiträge in der eigenen Währung fest.)

- Die Erlaubnis, daß das UNDP und einige der von ihm verwalteten Fonds sich um Mittel für Treuhandfonds bewerben dürfen, wurde erweitert. Damit tritt das Entwicklungsprogramm in Konkurrenz zu den Sonderorganisationen und anderen Einrichtungen, die mit dieser Methode — zum Nachteil des UNDP — so erfolgreich tätig waren und sind.

II. Was die Maßnahmen bezüglich der intensiveren Einschaltung des Rates in Programmangelegenheiten betrifft, so werden alle Ratsmitglieder während einer Probezeit von drei Jahren auf den regulären Tagungen des Verwaltungsrats im Rahmen eines Plenarausschusses in einen Gedankenaustausch über alle Aspekte der Programmgestaltung und der Resultate treten können. Auch wird im Hauptbüro eine Evaluierungsabteilung eingerichtet; eine befriedigende Evaluierung seiner Aktivitäten hat das UNDP bisher nicht zustande gebracht.

Der in den siebziger Jahren stark gewachsene Dienstleistungssektor der UNDP-Ver-

tretungen in den Empfängerländern — ein Drittel ihrer Tätigkeiten umfaßt derzeit Aktivitäten, die mit den UNDP-Landesprogrammen nicht direkt zu tun haben — wird potentiell ausgedehnt durch die Genehmigung, gegen Kostenvergütung bei der Konzipierung und Durchführung bilateraler Programme behilflich zu sein. Ein interessantes Angebot für kleinere Geberländer.

III. Die »Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten« für 1984 (8./9.11.1983 in New York) bot die Gelegenheit für einen ersten Test der Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse. Das Resultat war nicht ermutigend: eine Zunahme von kaum 1 vH, von 676,3 Mill Dollar 1983 auf 681,1 Mill (die Bundesrepublik Deutschland trägt 44,6 Mill bei) — de facto also Stagnation. UNDP-Chef Bradford Morse, kurz darauf von der 38. Generalversammlung bis Ende 1987 im Amt bestätigt, konnte am 9. November 1983 seine Enttäuschung nicht verhehlen; der Verwaltungsrat könne sich, so Morse, 1984 bei seiner Bewertung zur Halbzeit des dritten Programmzyklus des Entwicklungsprogramms (1982-1986) dem Zwang zu »sehr schwierigen Entscheidungen« ausgesetzt sehen. Nach der Beitragsankündigungskonferenz (die übrigens nicht ausschließlich dem UNDP gewidmet war) trafen jedoch noch weitere Zusagen ein, so daß schließlich von rd. 700 Mill Dollar ausgegangen werden konnte, was eine Steigerung von 3,5 vH gegenüber 1983 bedeutet. Ob damit schon der Tiefpunkt überwunden ist, ist freilich noch nicht abzusehen.

Jedenfalls beeinflußt das Ergebnis den weiteren Verlauf des dritten Planungszyklus nachhaltig. Die schon verfügte Reduzierung der dafür aus UNDP-Mitteln zur Verfügung stehenden Gelder, zuletzt um 45 vH, kann nicht rückgängig gemacht werden; der Verwaltungsrat wird sich auf seiner Jahrestagung im Juni mit der heutigen Situation zu befassen haben. Wenn keine Wende eintritt, werden die 36 am wenigsten entwickelten Länder (LLDCs) mit 700 Mill Dollar weniger zu rechnen haben, da der für diesen Zyklus maßgebliche Ratsbeschluß 80/30 keine Ausnahmeregelung für diese Staaten vorsieht.

IV. Wie wird sich die Rolle des UNDP in den kommenden Jahren darstellen? Wird es gelingen, wieder einen höheren Anteil der im Rahmen des UN-Systems erfolgenden Technischen Zusammenarbeit in die Hand zu bekommen? Vorläufig scheinen die Chancen noch ungewiß zu sein. Es gibt aber Faktoren, welche die Schwächung im Bereich der Finanzierung einigermaßen wettmachen. Zum einen sind da der stark ausgeweitete Dienstleistungssektor sowie der gestiegene Eigenbeitrag zu Projektkosten seitens finanzkräftiger Empfängerländer (cost-sharing); zum anderen hat das UNDP sich im Falle mehrerer LLDCs erfolgreich für das Zustandekommen der im Rahmen des für sie angelaufenen Zehnjahresprogramms (vgl. zuletzt VN 2/1983 S.63) vorgesehenen Länderkonferenzen mit Instanzen der Geber eingesetzt. Schließlich haben eine Reihe von UNDP-Ländervertretern die Funktion des für die Koordinierung sämtlicher Aktionen des Systems der Vereinten Nationen im jeweiligen Entwicklungsland verantwortlichen UN-Repräsentanten übernommen; welche wirkliche Bedeutung dies hat, ist allerdings noch nicht klar ersichtlich.

Victor Beermann □